



Freelancer (Freiberufler) gemäß § 21 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf Personen, die nach Deutschland einreisen möchten, um eine freiberufliche Tätigkeit auszuüben.

Eine freiberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn kein Vertrag über eine Beschäftigung mit einem Unternehmen abgeschlossen wurde, jedoch auf der Basis einer Vereinbarung Leistungen erbracht werden.

Personen, die in Deutschland ein Unternehmen gründen wollen, konsultieren bitte [dieses Merkblatt](#).

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Erläuterungen im Merkblatt [„Allgemeine Hinweise zum Visumsantragsverfahren bei nationalen Visa“](#)!

Für die Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- **Absichtserklärungen von potentiellen Auftraggebern** über anvisierte Engagements
- **Nachweise über Berufserfahrung**, vergangene Projekte o.ä.
- **Schreiben, in denen Sie Ihre Geschäftsidee erklären** und warum sie diese in Deutschland ausüben möchten in deutscher oder englischer Sprache
- Falls vorhanden: **Nachweise über erworbene Qualifikationen**, die in Zusammenhang mit der angestrebten Tätigkeit stehen
- **Lebenslauf** in deutscher oder englischer Sprache

Der Antrag wird anschließend nach Deutschland weitergeleitet, wo geprüft wird, ob die Ausübung der gewünschten Tätigkeit plausibel ist und ob hierfür Bedarf besteht.

Im Laufe des Verfahrens können daher ggf. weitere Unterlagen angefordert werden.

Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; ein neuer Termin muss bei der Terminvergabe vereinbart werden.

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.